



Anlage InvestEU zu den Allgemeinen Bestimmungen Bürgschaft II (ABB II) für das Rechtsverhältnis zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer¹

(Stand: 16.12.2024)

Die Bürgschaft wird durch die Europäische Union im Rahmen des InvestEU-Fonds unterstützt.

1. Ergänzung zu Ziffer 2 ABB II: Verwendung des verbürgten Kredits

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet:

- (a) keine Zuwendung aus einem anderen EU-Programm für die Rückzahlung des durch InvestEU geförderten Darlehens zu nutzen;
- (b) das Darlehen nicht zur Vorfinanzierung einer Zuwendung aus einem EU-Programm zu verwenden;
- (c) sicherzustellen, dass die Zuwendung aus dem InvestEU-Fonds und aus anderen Unionsprogrammen zusammengekommen (sofern solche in Anspruch genommen werden) die Gesamtkosten des Projekts, das durch das Darlehen finanziert wird, nicht übersteigen;
- (d) das Darlehen nicht zur Finanzierung von illegalen Tätigkeiten oder solchen, die der Steuervermeidung dienen, einzusetzen,
- (e) alle Gesetze und Vorschriften, denen er unterliegt, einzuhalten, insbesondere solche, deren Verletzung eine illegale Tätigkeit darstellen würde; und
- (f) die einschlägigen Standards und geltenden Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Terrorismusbekämpfung und Steuerbetrug einzuhalten.

„**Illegale Tätigkeit**“ bezeichnet eine der folgenden illegalen Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die nach geltendem Recht in einem der folgenden Bereiche zu illegalen Zwecken durchgeführt werden: (i) Betrug, Korruption, Nötigung, geheime Absprachen oder Behinderung, (ii) Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Steuerstraftaten (einschließlich Steuerbetrug und Steuerhinterziehung), jeweils gemäß der Definition in den AML-Richtlinien, und (iii) Betrug und andere illegale Tätigkeiten gegen die finanziellen Interessen der EIB, des EIF und der Europäischen Union gemäß der Definition in der PIF-Richtlinie.

2. Verwahrung der Gelder in der EU

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die im Rahmen des Darlehens erhaltenen Beträge auf einem Bankkonto bei einem Kreditinstitut im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates zu halten und zu verwalten.

3. Ergänzung zu Ziffer 5 ABB II: Prüfrechte, Auskunftspflichten

Der Endkreditnehmer nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Europäische Rechnungshof („ERH“) oder ein anderer zuständiger nationaler Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung („OLAF“), der Europäische Investitionsfonds (der „EIF“), die Europäische Investitionsbank („EIB“), die Bediensteten des EIF oder der EIB oder jede andere vom EIF oder der EIB benannte Person, die Kommission, die Bediensteten der Kommission (einschließlich OLAF), die Europäische Staatsanwaltschaft („EPPO“), jede andere Institution oder Einrichtung der Europäischen Union, die berechtigt ist, die Verwendung der Rückbürgschaft im Rahmen des InvestEU-Garantieinstruments zu überprüfen, sowie jede andere nach geltendem Recht ordnungsgemäß ermächtigte Stelle oder Einrichtung, die berechtigt ist, Prüfungs- oder Kontrolltätigkeiten durchzuführen (zusammen die „**Betroffenen Parteien**“), das Recht haben, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen und Informationen in Bezug auf diese Vereinbarung und ihre Durchführung zu verlangen. Der Endkreditnehmer wird:

- a. Fernüberwachungen und Kontrollbesuche sowie Inspektionen seines Geschäftsbetriebs, seiner Bücher und Aufzeichnungen durch jede der Betroffenen Parteien zulassen;
- b. den Betroffenen Parteien gestatten, die von der Rückbürgschaft finanzierten Standorte, Anlagen und Arbeiten zu besuchen;
- c. die Befragung seiner Vertreter durch jede der Betroffenen Parteien gestatten und Kontakte mit Vertretern oder anderen Personen, die an dem Garantieinstrument von InvestEU beteiligt oder davon betroffen sind, nicht zu behindern;

¹ Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Antragsteller“, „Auftraggeber“ oder „Ansprechpartner“ jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

- d. den Betroffenen Parteien die Durchführung von Audits, Kontrollen und Inspektionen vor Ort gestatten und ihnen zu diesem Zweck während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewähren;
- e. die Einsichtnahme in seine Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und die Anfertigung von Kopien dieser und damit zusammenhängender Dokumente gestatten, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist und verlangt werden kann.

Der Endkreditnehmer nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, den Betroffenen Parteien auf Anfrage alle Dokumente und Informationen im Zusammenhang mit der Rückbürgschaft, der Bürgschaft oder dem Darlehen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus erkennt er an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Ergebnisse solcher Untersuchungen vom OLAF an die betroffenen Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen sowie an die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten oder der anderen an InvestEU teilnehmenden Länder übermittelt werden können.

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, auf Anfrage der Hausbank, der L-Bank oder einer Betroffenen Partei unverzüglich alle relevanten Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, die sich auf ihn selbst, die Bürgschaft oder das Darlehen beziehen und in einem Bericht der L-Bank oder einer Betroffenen Partei enthalten sein müssen. Der Endkreditnehmer bestätigt, dass er sich darüber im Klaren ist, dass die Kommission im Rahmen ihrer Kontroll- und Überwachungstätigkeiten direkt von ihm weitere Erklärungen verlangen kann.

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, der Hausbank alle für die Durchführung des Darlehens- und des Bürgschaftsvertrags relevanten und angemessenerweise angeforderten Unterlagen zur Weiterleitung an die L-Bank und den EIF zur Verfügung zu stellen.

4. Erstellung und Aufbewahrung von Unterlagen

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die folgenden Unterlagen zu erstellen, zu aktualisieren und während des Zeitraums vom Abschluss des Darlehensvertrags bis zum Ablauf von 5 Jahren nach dessen Beendigung (und bis zum Abschluss eines laufenden Audits, einer Überprüfung, eines Rechtsbehelfs, eines Rechtsstreits oder einer Klage oder einer Untersuchung durch OLAF, sofern die Hausbank den Endkreditnehmer darüber informiert hat) jederzeit für die Betroffenen Parteien verfügbar zu halten:

- (i) Informationen, die erforderlich sind, um zu überprüfen, ob die Inanspruchnahme der Rückbürgschaft des EIF mit den einschlägigen Anforderungen des anwendbaren europäischen oder nationalen Rechts sowie des Vertrags über die InvestEU-Rückbürgschaft im Einklang steht, insbesondere, ob die Bürgschaft und das an den Endkreditnehmer vergebene Darlehen den einschlägigen Förderkriterien entsprechen;
- (ii) Informationen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Rückbürgschaftsbedingungen in den Verträgen über die Bürgschaft und das Darlehen zu überprüfen; und
- (iii) alle sonstigen Informationen und Unterlagen, die von einer Betroffenen Partei vernünftigerweise verlangt werden können.

5. Erfüllung der Förderkriterien, Informationspflicht und Kündigung des verbürgten Kredits (Ergänzung zu Ziffer 8 ABB II):

Der Endkreditnehmer hat sicherzustellen, dass das Darlehen zu jedem relevanten Zeitpunkt die in den einschlägigen InvestEU-Programm-Merkblättern einschließlich dessen Anlagen enthaltenen Förderkriterien erfüllt. Der Endkreditnehmer hat die Hausbank unverzüglich zu informieren, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass sein Unternehmen oder das Fördervorhaben eine oder mehrere der darin genannten Voraussetzungen während der Laufzeit der InvestEU-Bürgschaft der L-Bank nicht oder nicht mehr erfüllt.

Ergänzend zu Ziffer 8 ABB II ist die L-Bank auch dann berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredits zu verlangen, wenn dieser und/oder der Endkreditnehmer nicht mehr die Förderkriterien erfüllt, es sei denn, die Hausbank ist aufgrund geltenden Rechts an einer solchen Kündigung gehindert. Ein solcher Hinderungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der Verstoß gegen die Förderkriterien nicht wesentlich ist.

6. Sichtbarkeit und Werbung

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, dass jedes Dokument, das von der Bürgschaft oder dem Darlehen zeugt, jede Pressemitteilung, jegliches Werbematerial und jede sonstige Veröffentlichung, die der Endkreditnehmer auf seiner Website oder über andere Kommunikationsmittel (einschließlich sozialer Medien) in Bezug auf die InvestEU-Rückbürgschaft, die Bürgschaft oder das Darlehen veröffentlicht, das Emblem der EU und des EIF bzw. einen Verweis auf die EU und den EIF in sichtbarer Weise (und mit ähnlicher Hervorhebung) beinhaltet.

Jedes mit dem Darlehen oder der Bürgschaft zusammenhängende Geschäftsdokument muss folgenden Passus beinhalten:
„[Die Bürgschaft / Das Darlehen] wird durch die Europäische Union im Rahmen des InvestEU-Fonds unterstützt.“

7. Mitwirkung bei Fallstudie

Der EIF kann die L-Bank auffordern, ihm Vorzeigefälle („Show Cases“) vorzulegen. Diese beziehen sich auf Endkreditnehmer, die erfolgreich gegründet wurden oder deren Unternehmen gewachsen sind (in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Produktpalette, den Umsatz, die internationale Entwicklung, auch durch Übertragung von Unternehmensteilen), seit sie das von dieser Bürgschaft abgedeckte Darlehen erhalten haben.

Der Endkreditnehmer ist damit einverstanden, dass die L-Bank gegebenenfalls einen Show Case über ihn erstellt, und dass: (a) die in dem Show Case enthaltenen Informationen an den EIF, die EU-Kommission und/oder Auftragnehmer der EU-Kommission weitergegeben und/oder veröffentlicht werden können; und (b) die EU-Kommission und/oder Auftragnehmer der Kommission sich mit dem Endkreditnehmer in Verbindung setzen können, damit dessen Show Case für die Erstellung audiovisueller oder gedruckter Veröffentlichungen zur Förderung des InvestEU-Fonds verwendet werden kann.